



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
40 Schulen, Sport und Kultur

Vorlagen-Nummer

024/13

1

Sitzungsvorlage

Datum: 14.01.2013

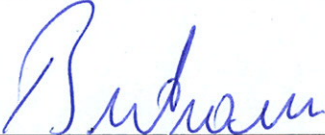
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Schulausschuss	öffentlich	05.02.2013	
2.				
3.				
4.				

Eingangsklassenbildung in städt. Grundschulen zum Schuljahr 2013/14

Beschlussentwurf:

Zum Schuljahr 2013/14 werden unter Anwendung des Verordnungsentwurfs zum 8. Schulrechtsänderungsgesetz insgesamt 21 Klassen gebildet, die wie folgt aufgeteilt werden:

Verbundschule KGS Barbara/Röthgen: 3 Klassen
 KGS Don Bosco: 3 Klassen
 KGS Bergrath: 2 Klassen
 KGS Bohl: 2 Klassen
 KGS Dürwiß: 3 Klassen
 KGS Eduard-Mörke: 2 Klassen
 KGS Röhe: 1 Klasse
 GGS Weisweiler: 2 Klassen
 KGS Kinzweiler: 2 Klassen
 EGS (Evang. Grundschule Stadtmitte): 1 Klasse (mit maximal 25 Kindern)

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften 			
1	2	3	4	1	2
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt
<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:**1. Ausgangssituation**

Wie bereits im Schulausschuss am 08.02.2012 vorgestellt und nochmals in der Sitzung des Schulausschusses am 27.11.2012 näher mündlich dargelegt, ist das 8. Schulrechtsänderungsgesetz Ende des Jahres 2012 in Kraft getreten, das dem Schulträger stärker als bisher die Möglichkeit eröffnet, bei der Bildung von Eingangsklassen für möglichst ausgewogene Verhältnisse zu sorgen und Rahmenbedingungen durch Festlegung der konkreten Anzahl der Eingangsklassen und bei Bedarf auch durch die Festlegung von Klassenstärken je Schule zu schaffen. Wenngleich die für die weitere Betrachtung maßgebliche Verordnung voraussichtlich erst im Frühjahr in Kraft treten wird, besteht schon jetzt die Möglichkeit, entsprechend dieser VO zu handeln. Es spricht nach Auffassung der Verwaltung alles dafür, von dieser Möglichkeit aus unter näher beschriebenen Gründen Gebrauch zu machen.

Vorab ist zum weiteren Verständnis auf das Anmeldeverfahren in den Grundschulen einzugehen, welches zwischenzeitlich abgeschlossen ist und zu folgendem Ergebnis führte:

Schule	Anmeldungen zum Stand 12.12.2012	davon AO-SF-Verf.	davon Zurückstellungen	Summe/Klassenanzahl
Barbaraschule	42	1 (LB)	1	56 Anmeldungen (bei 5 noch offenen)/ 2 - 3 Klassen
Röthgen	15	3 (2 Sp., 1 Gb)	./.	
Don Bosco	74	1 Sp	./.	74 /3
EGS	35	./.	1	bis max. 29/1 oder 34/2
Bergrath	56	4 (3 E, 1 LB)	1	55/2
Bohl	46	5 (4 Sp., 1 Lb)	./.	46/2
Dürwiß	64	./.	2	62/3
Eduard-Mörke	47	5-6 (3 Sp, 1 Mehrfachbeh.)	./.	47/2
Kinzweiler	33	./.		bis max. 29/1 oder 33/2
Röhe	23	1 E-Schüler	1	22/1
Weisweiler	38	4-5 (1 Blindes Kind ohne GU, 3 Sp und 1 ADHS)	./.	38/2
insgesamt	473 + 5 offene = 478	24-26	6	472/21

Die oben dargestellten Anmeldezahlen wurden bis zum 14.12.2012 mit allen Schulen abgestimmt. Die letzte Aktualisierung erfolgte am 16.01.2013.

2. Handlungsoptionen

Nun gibt es bei der Bildung der Eingangsklassen folgende beiden Möglichkeiten:

- a) Das **alte Recht** wird angewendet.

Nach dem bisherigen Recht, das zuletzt mit VV Nr. 298/09 in der Schulausschusssitzung am 17.11.2009 vorgestellt wurde, wurde per Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 30.06.2009 zum einen geregelt, dass eine Unterschreitung der Bandbreite (18 – 30 Schüler) bis zur Zahl 15 nur dann zugelassen werden kann, wenn der Weg zu einer anderen Grundschule der gewählten Schulart nicht zugemutet werden kann. Wenn 31 bis 35 Kinder angemeldet werden, könnten somit für den Fall, dass der Weg zu einer anderen Grundschule der gewählten Schulart zugemutet werden kann, nur 30 aufgenommen werden. Die Aufnahmeentscheidungen erfolgen nach Prüfung des Einzelfalls anhand vorher festgeleg-

ter Kriterien. Die Frage der Zumutbarkeit eines Schulweges sei im Zweifelsfall mit dem Schulträger zu klären. Die Nicht-Zumutbarkeit müsse begründet werden. Als Kriterienkatalog, die Kinder über 30 bis 35 einer anderen Grundschule derselben Schulart zuzuweisen, ist § 1 Abs. 3 der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsweg in der Grundschule (VVzAO-GS) heranzuziehen.

Danach werden zunächst die Kinder vorrangig berücksichtigt, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Bei Bekenntnisschulen muss vorrangig das Vorhandensein des entsprechenden religiösen Bekenntnisses als Auswahlkriterium berücksichtigt werden. Weiterhin kann die Schulleitung Härtefallkriterien in folgender Reihenfolge über die Aufnahme entscheiden lassen:

1. Geschwister
2. Schulwege
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule
4. Ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen
5. Ausgewogenes Verhältnis von Schülern unterschiedlicher Muttersprache
6. Darüber hinaus können besondere soziale Härten berücksichtigt werden (z.B. Migrantenförderung)

Unter Anwendung dieser Rechtsgrundlage müssten in der EGS 5 Kinder, in der KGS Kinzweiler 3 Kinder abgewiesen werden, die dann eine andere Schule besuchen müssten.

- b) Das **8. Schulrechtsänderungsgesetz**, das am 07.11.2012 beschlossen wurde und nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW am 21.11.2012 damit in Kraft getreten ist, regelt in § 46 Abs. 3, dass der Schulträger unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nr. 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte festlegt. Der Schulträger kann danach die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen.

Die angesprochene Verordnung ist im Entwurf bekannt, aber noch nicht erlassen und damit noch nicht rechtskräftig. Dennoch verweist die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 30.11.2012 darauf, dass das Ministerium mitgeteilt habe, dass keine Bedenken bestünden, die Regelungen für die Klassenbildung auf Schulebene ab dem Schuljahr 2013/14 bereits beim aktuellen Anmeldeverfahren zugrunde zu legen, sofern gleichzeitig die Höchstgrenze der zu bildenden Eingangsklassen nach der kommunalen Klassenrichtzahl nicht überschritten wird.

Der Verordnungsentwurf entspricht inhaltlich dem im Schulausschuss am 08.02.2012 vorgestellten „Neuen Konzept der Landesregierung NRW zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebotes in NRW zum Schuljahr 2013/14“. Die für die Klassenbildung wesentlichen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage sind nachfolgend noch einmal kurz zusammengefasst dargestellt:

1. Der **Klassenfrequenzwert** soll von derzeit 24 in 4 Schritten **auf 22,5 abgesenkt** werden.
2. Die **Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen** und Schülern soll zukünftig **unzulässig** sein. (Bisher gilt die Bandbreite 18 – 30, wobei eine Unterschreitung bis auf 15 im Einzelfall möglich ist, s.o.).
3. Die **Zahl der zu bildenden Eingangsklassen** einer Schule ergibt sich aus Ziffer 3 der Kurzfassung:
 - eine Klasse bei bis zu 29 Schülern
 - zwei Klassen bei 30 bis 56 Schülern (also 15 bis 28 je Klasse)
 - drei Klassen bei 57 bis 81 Schülern (also 19 bis 27 je Klasse)
 - vier Klassen bei 82 bis 104 Schülern (also 20/21 bis 26 je Klasse)
 - fünf Klassen bei 105 bis 125 Schülern (also 21 bis 25 je Klasse) usw.

Das bedeutet, dass mit der Größe einer Grundschule die max. Größe ihrer Klassen abnimmt.

4. Neu eingeführt werden soll ab dem Schuljahr 2013/14 die sog. **Kommunale Klassenrichtzahl**. Diese wird errechnet, in dem die Zahl der Schüler in den Eingangsklassen aller Grund-

schulen in einer Kommune **durch 23 dividiert** wird. Kleinere Kommunen werden hier wegen der spezifischen Besonderheiten gegenüber größeren Städten leicht bevorzugt, indem sie Rundungsgewinne für sich in Anspruch nehmen können.

5. **Schulen mit weniger als 92 Schülern** in Kommunen mit mehr als einer Grundschule sollen zukünftig **lediglich als Teilstandort** einer anderen Grundschule fortgeführt werden. Teilstandorte mit weniger als 46 Schülerinnen und Schülern können nicht aufrechterhalten werden.

Die endgültige Verordnung wird voraussichtlich nicht vor März 2013 zu erwarten sein.

3. Entscheidungsnotwendigkeit

Die Verwaltung hat nach vorheriger enger Abstimmung mit der unteren Schulaufsichtsbehörde zunächst in der internen Grundschulleiterkonferenz am 10.12.2012 das Ergebnis der Anmeldezahlen vorgestellt und den sich daraus ergebenden Handlungsspielraum bzw. -zwang. Es wurde vereinbart, dass jeder Schulleiter/jede Schulleiterin die Zahlen nochmals überprüft und im Anschluss seitens der Verwaltung die Schulleiter/innen, die nun von der Klassenbildung entscheidungsrelevant betroffen sein könnten, separat zu einem Gespräch eingeladen werden. Dies erfolgte am 10.01.2013 mit dem Ziel, einen abgestimmten Vorschlag zur Klassenbildung zu machen. An diesem Gespräch nahmen teil: die Schulleitungen der KGS Röhthgen, Barbaraschule, Kinzweiler und EGS.

Als Ergebnis dieser Besprechungen besteht sowohl seitens der Schulaufsichtsbehörde als auch seitens der Schulleiter/innen und der Verwaltung Einigkeit dahingehend, dass aufgrund der damit einhergehenden Vorteile das neue Recht angewandt werden und auf der Basis des Verordnungsentwurfs die Klassenbildung erfolgen sollte.

Allerdings konnte in der letzten Schulleiterrunde keine Einigkeit darüber erzielt werden, auf welche Schulen die 21 Klassen verteilt werden sollen. Konkret stellt sich die Frage, ob die EGS oder die KGS Kinzweiler nur eine Klasse bilden oder an der neuen Verbundschule zwei statt drei Klassen gebildet werden. Letzteres würde allerdings die bisherigen Bemühungen aller zur Standorterhaltung Röhthgens konterkarieren und mit erheblichen Irritationen in der Elternschaft verbunden sein, so dass dieser Vorschlag von den Beteiligten nicht mit Priorität verfolgt wird.

Zu entscheiden ist somit, ob in der Grundschule Kinzweiler oder in der evangelischen Grundschule 2 Klassen gebildet werden. Dabei besteht der nachvollziehbare Wunsch beider Schulleitungen, die nach neuem Schulrecht größtmögliche Klassenstärke (29 Kinder) nicht auszuschöpfen, sondern auf 27 Kinder (Kinzweiler) bzw. 25 Kinder (EGS) für den Fall einer Einklassenbildung zu begrenzen.

- a) Für die Bildung von 2 Eingangsklassen in Kinzweiler sprechen folgende Fakten:

Die Schüler aus den Ortsteilen St. Jöris, Hehlrath und Kinzweiler bilden seit Jahren eine Dorf- bzw. Schulgemeinschaft, sie besuchen z.T. den gleichen Kindergarten und seit Jahren die gleiche Schule. Für die Kinder aus St. Jöris besteht ein Schülerspezialverkehr zur KGS Kinzweiler, die Kinder aus Hehlrath und Kinzweiler können fußläufig die Schule erreichen.

Von den insgesamt 33 Anmeldungen müssten – dem Wunsch der Schule zur Bildung einer Aufnahmegrenze von 27 Kindern entsprechend – 6 Kinder abgewiesen werden. Für diese Kinder besteht fußläufig/wohnortsnah keine Alternative. Allenfalls die Grundschule in Röhe wäre zur Aufnahme von max. bis zu 3 Schülern in der Lage (Röhe ist eine GU-Schule), wobei die Grundschule Röhe keine offene Ganztagschule ist. Dementsprechend müssten je nach Aufnahmeentscheidung der Schulleitung die Kinder mittels Bussen Schulen in Eschweiler besuchen. Dieses würde dem Prinzip „Kurze Beine, kurze Wege“ widersprechen.

Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass in der letzten Schulausschusssitzung bereits eine Unterschriftenliste ausgehändigt wurde, in der Eltern aus Kinzweiler darum bitten, zwei erste Klassen einzurichten.

b) Die Situation in der EGS stellt sich wie folgt dar:

Wie bereits oben angedeutet, hat die Schulleitung der EGS in der letzten Besprechung zum Ausdruck gebracht, dass sie – sollte es in der EGS zu der Bildung von nur einer Klasse kommen – die Aufnahmekapazität dieser Klasse auf max. 25 Kinder festschreiben lassen möchte vor dem Hintergrund, dass bei dem Schülerklientel ein relativ hoher Migrantenanteil und ein damit verbundener Unterstützungsbedarf zu berücksichtigen sei.

Ausgehend hiervon würden – sollte in der EGS nur eine Klasse gebildet werden – von den insgesamt 34 Anmeldungen 9 Kinder abzuweisen sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kinder evangelischen Glaubens aufgrund ihres Bekenntnisses einen Aufnahmeanspruch an dieser Schule haben. Allerdings handelt es sich hierbei nur um 4 Kinder.

In Bezug auf die Herkunft der Kinder ist festzustellen, dass von den insgesamt 34 angemeldeten Kindern 13 Kinder in Röhthgen wohnen, 3 in Röhe, 1 Kind in Bergrath und der Rest in Stadtmitte. Das Kind aus Bergrath und 1 Kind aus Röhe haben bereits jeweils Geschwister an der EGS, so dass diese nicht ohne weiteres abgewiesen werden könnten. Insgesamt aber wären mindestens 8 Kinder in der Lage, eine wohnortnahe andere Schule zu besuchen. Unter Berücksichtigung der Wohnortherkunft würde sich daher eine Abweisung der Kinder nicht annähernd so negativ auf die Kinder auswirken wie in Kinzweiler, weil wohnortnahe Alternativen, insbesondere auch mit Blick auf den Standort Röhthgen bestehen.

c) Vorschlag der Verwaltung

Vor dem aufgezeigten Hintergrund spricht nach Abwägung der aufgeführten Argumente aus Sicht der Verwaltung alles dafür, die Klassenbildung wie im Beschlusssentwurf vorgesehen so zu gestalten, dass an der Grundschule Kinzweiler 2 Klassen und an der Evang. Grundschule 1 Klasse gebildet werden. Zwar würden – dem Wunsch der Schulleitung folgend eine Klassenstärke von 25 Kindern unterstellend – von der Anzahl her mehr Kinder von der EGS abzuweisen sein als in Kinzweiler (9 statt 6); allerdings wäre es aus Sicht der Verwaltung kaum nachvollziehbar, 5- bis 6-jährige Kinder mit Bussen zu weiter entlegeneren Schulen zu bringen, obwohl als Alternativsituation fußläufige wohnortnahe Beschulungsmöglichkeiten bestehen. Nimmt man hinzu, dass für die an der EGS abzuweisenden Kinder insbesondere auch mit dem Standort Röhthgen eine Schule zur Verfügung steht, die auch einen offenen Ganztag beheimatet und zudem den Vorteil hat, dass mit einer anzunehmenden geringen Klassenstärke pädagogisch hochwertige Arbeit geleistet werden kann, sollte aus Sicht der Verwaltung dem Beschlusssentwurf gefolgt werden.

Haushaltswirtschaftliche Betrachtung:

Haushaltswirtschaftliche Folgen ergeben sich allenfalls durch höhere Schülerbeförderungskosten.